

Aufgrund der §§ 5 und 51. der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1, 2, 3, und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra am 25.09.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bebra

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bebra erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
 - a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 - b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld und Sachwerte.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- (3) Als Spielgeräte gelten auch
 - a) Billardtisch, Dartspielgeräte, Tischfußball,
 - b) Personal Computer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs.1 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 Abs. 1 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume .

§ 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt
zu § 2 Abs. 1 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 15 v. H. der Bruttokasse
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v. H. der Bruttokasse
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 7 v. H. der Bruttokasse
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 7 v. H. der Bruttokasse
3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 - a) in Spielhallen 40,00 €
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20,00 €
4. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.
 - a) in Spielhallen 30 v. H. der Bruttokasse
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 30 v. H. der Bruttokasse

zu § 2 Abs. 1 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 €.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat der Stadt Bebra die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs 1 a) das Aufstellen von Spielgeräten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Bebra – Steueramt - mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Bebra betriebenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählerwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
Das Gleiche gilt für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Bebra eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichtgemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Bebra – Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählerwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bebra über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 08.06.2006 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bebra, 02.10.2014

gez. Hassl
Bürgermeister